

## Satzung der Humboldt-Gesellschaft Japan

Vom 29. Juni 2013

Für die Gründung der Humboldt-Gesellschaft Japan als eine Alumniorganisation japanischer HumboldtianerInnen wird die folgende Satzung erstellt:

### §1 Name der Gesellschaft

Diese Gesellschaft erhält den Namen: "Humboldt-Gesellschaft Japan".

### §2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist das Tokioter Büro des DAAD im OAG-Haus, Akasaka 7-5-56, Tokyo-Minato, J-107-0052 Japan.

### §3 Gliederung und Ziele der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von HumboldtianerInnen, die in Japan wohnen oder berufstätig sind, und verfolgt als ihre Ziele den Austausch von Wissenschaft und Kultur zwischen Deutschland, Japan und anderen Staaten, den interdisziplinären und intergenerationellen Austausch sowie die Intensivierung der Freundschaft und Kommunikation unter den Mitgliedern der Gesellschaft.

### §4 Tätigkeiten der Gesellschaft

Zur Erfüllung ihrer Ziele beschäftigt sich die Gesellschaft mit der Organisation von Symposien und Veranstaltungen, die Informationen über Forschungsstipendien vermitteln, der Verwaltung der Web-Site zur Kommunikation zwischen den Mitgliedern und zur Förderung der NachwuchswissenschaftlerInnen, der Bereitstellung nützlicher Informationen für die Mitglieder sowie anderen für die Erreichung der Ziele der Gesellschaft notwendigen Tätigkeiten.

### §5 Regionalgruppen

Zur Erfüllung der obengenannten Ziele können Regionalgruppen im Gebiet von Hokkaido, Tohoku, Kanto-Koshinetsu, Chubu, Kansai, Chu-Shikoku und Kyushu eingerichtet werden. Es bedarf hierfür der Anerkennung durch den Vorstand.

### §6 Mitglieder

1. Als Mitglieder der Gesellschaft gibt es: allgemeine Mitglieder nach §3, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Als fördernde Mitglieder können einzelne Personen oder Körperschaften, die den Zielen der Gesellschaft zustimmen, auf Grund von Empfehlungen mindestens zweier Mitglieder vom Vorstand anerkannt werden.
3. Personen, die hervorragende Beiträge zum Japanisch-Deutschen Wissenschaftsaustausch

geleistet haben, können auf Grund einer Empfehlung des Vorstandes durch die Generalversammlung als Ehrenmitglieder anerkannt werden.

#### §7 Jahresbeitrag

1. Allgemeine und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags eines allgemeinen Mitgliedes wird von der Generalversammlung bestimmt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags eines fördernden Mitgliedes wird vom Vorstand bestimmt.

#### §8 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
  1. Vorstand (darunter ein Präsident und nicht mehr als drei Vizepräsidenten)
  2. Beirat
  3. Rechnungsprüfer
  4. Berater
2. Die Anzahl von Mitgliedern der einzelnen Organe wird von der Generalversammlung bestimmt.
3. Die Mitglieder der einzelnen Organe werden aus den Gesellschaftsmitgliedern von der Generalversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit der einzelnen Organmitglieder dauert zwei Jahre. Jedes Organmitglied kann wiedergewählt werden.
5. Ein Ersatzmitglied übernimmt ggf. die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers.

#### §9 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Leiter der jeweiligen Regionalgruppen

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden aus der Reihe des Vorstandes gewählt.
2. Die Leiter der Regionalgruppen werden vom Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern ernannt.

#### §10 Aufgaben des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Leiter der Regionalgruppen

1. Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft und führt ihre Tätigkeiten.
2. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten und erfüllen die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser nicht in der Lage sein sollte, sein Amt auszuüben.
3. Die Leiter der Regionalgruppen repräsentieren jede Regionalgruppe und führen ihre Tätigkeiten aus.

#### §11 Vorstand

1. Der Vorstand verwaltet die Gesellschaft.
2. Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzung.
3. Die Bestimmungen 2. und 3. des §18 finden für den Vorsitz der Vorstandssitzung entsprechende Anwendung.

## §12 Generalvorstand

1. Der Generalvorstand wird bestellt, damit die generellen organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft und die Aufträge der Generalversammlung oder des Vorstandes ausgeführt werden können.
2. Der Generalvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern :
  1. Der Präsident und die Vizepräsidenten
  2. Einige Personen, die aus den Vorstandsmitgliedern vom Vorstand gewählt werden.
3. Die Angelegenheiten, die vom Generalvorstand ausgeführt wurden, sind in der nächsten Generalversammlung und Vorstandssitzung zu berichten.
4. Die Bestimmungen 2. und 3. des §11 finden für den Vorsitz der Generalvorstandssitzung entsprechende Anwendung.

## §13 Generalvorstandsmitglieder und Ausschüsse

1. Die Generalvorstandsmitglieder wirken an den General-, Planungs-, Informations- und Finanzangelegenheiten sowie an anderen Aufgaben arbeitsteilig mit.
2. Das einzelne zuständige Generalvorstandsmitglied kann einen Ausschuss unter seiner Federführung organisieren, wenn es zur Besorgung der obengenannten einzelnen Angelegenheiten notwendig ist. Die Mitglieder des Ausschusses werden aus den Gesellschaftsmitgliedern vom Präsidenten ernannt.

## §14 Beirat

Der Beirat soll bei Anfragen des Präsidenten oder des Vorstandes beratend tätig werden.

## §15 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzen der Gesellschaft und ihren Rechnungsabschluss.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, sich an einer Sitzung des Generalvorstandes und des Vorstandes zu beteiligen und ihre Meinungen zu äußern.

## §16 Berater

Die Berater sind berechtigt, sich an einer Sitzung des Generalvorstandes und des Vorstandes zu beteiligen und ihre Meinungen zu äußern.

## §17 Generalversammlung

1. Der Präsident muss einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder einberufen.
2. Der Präsident kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es notwendig ist.
3. Der Präsident muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das von einem Fünftel der Gesellschaftsmitglieder unter Nennung der Gründe für die

außerordentliche Versammlung gefordert wird.

4. Ein Beschluss in der Generalversammlung wird von der Mehrheit der beteiligten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt wird.

#### §18 Vorsitz der Generalversammlung

1. Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung.
2. Wenn der Präsident nicht in der Lage sein sollte, sein Amt auszuüben, übernimmt ein vom Präsidenten zuvor benannter Vizepräsident diese Aufgabe.
3. Sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten verhindert, wird ein Vorstandsmitglied zum Vorsitz von der Generalversammlung gewählt.

#### §19 Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Gesellschaftsmitglieder.

#### §20 Finanzen

1. Ein Finanzjahr der Gesellschaft beginnt am ersten April jeden Jahres und endet am einunddreissigsten März des nächsten Jahres.
2. Nach Vorlage des Rechnungsabschlusses auf der Generalversammlung wird der Vorstand durch die anwesenden Mitglieder entlastet.

#### Zusatzbestimmung

§1 Diese Satzung tritt am 29. Juni 2013 in Kraft.